Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Staatsministerin Kerstin Schreyer, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
PI/G-4255-5/623 A, 24.10.2019	StMAS-A4/0013.05-2/1535/11	03.01.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Uli Henkel, Gerd Mannes und Andreas Winhart betreffend „Staatliche Förderung von NGOs im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales"

Anlage: Tabelle zur Beantwortung der Fragen 1a) und 1b)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Uli Henkel, Gerd Mannes und Andreas Winhart beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Der Begriff Non-Governmental Organizations (NGOs) ist nicht trennscharf abgrenz- bzw. definierbar. Für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurde daher folgendes abschließendes Begriffsverständnis zugrunde gelegt: Unter NGOs sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Bayerisches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V., Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V., Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V., Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden in Bayern, Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V. und Lebenshilfe Landesverband

Bayern e. V.) sowie alle zugehörigen Unterorganisationen zu verstehen.

1. Welche inländischen und ausländischen NGOs (Non-Governmental Organizations) erhalten vom Freistaat Bayern staatliche Förderungen respektive Unterstützungsleistungen im Jahr 2019, und zwar jeweils untergliedert nach
a) Name und Betätigungsfeld der einzelnen NGOs und
b) Förderungsumfang je NGOs unter Angabe des jeweiligen Haushaltstitels?

Die Fragen 1a) sowie 1b) werden in der diesem Schreiben beigefügten Tabelle (Anlage) gemeinsam beantwortet.

Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise:
Im Betätigungsfeld „Bau von Wohn- u. Beschäftigungsplätzen für Menschen mit Behinderung" handelt es sich um die Förderbeträge, die im Jahr 2019 bewilligt wurden. Die Abfinanzierung der Bauprojekte erfolgt über mehrere Jahre.
Im Betätigungsfeld „Teilhabe von Menschen mit Behinderung" handelt es sich um die Förderbeträge aus 2018, da für 2019 noch keine Zahlen vorliegen.
Im Betätigungsfeld „Durchführung des FSJ in Bayern" handelt es sich um überjährige Förderungen (01.09. - 31.08.). Bei dem jeweils in der Tabelle genannten Förderumfang handelt es sich um die Zuwendungsbeträge aufgrund der Zuwendungsbescheide an die Träger für den Förderjahrgang 2018/2019.
Im Betätigungsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)" sind Mehrfachnennungen von NGOs durch die unterschiedlichen JaS-Einsatzorte begründet.
Sofern eine Differenzierung nach Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Jugendhilfe nicht möglich war, wurden alle anerkannten Träger der Jugendhilfe aufgeführt.

2. In welcher Weise arbeitet die Staatsregierung mit NGOs über stattliche, zwischenstaatliche und staatlich beauftragte Stellen zusammen, und zwar jeweils einzeln untergliedert nach

a) Zusammenarbeit von staatlichen und ebenso öffentlich-rechtlichen Stellen mit NGOs,

Die Zusammenarbeit erfolgt auf vielfältige Art und Weise, beispielsweise bei Anhörungen im Rahmen der Erstellung von Förderrichtlinien (Mitgestaltung von Projektinhalten und Projektzielen), bei Treffen im Rahmen von institutionalisierten Arbeitsgruppen, aber auch im Rahmen von Gesprächsrunden im Bedarfsfall. Hierbei werden insbesondere aktuelle Probleme, neue Erkenntnisse und Weiterentwicklungsbedarfe besprochen.
Die Art und Weise der Zusammenarbeit ist nicht auf bestimmte Formen beschränkt. Vielmehr hängt die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit von der Thematik und Zielsetzung ab.
Bezüglich der freien Jugendhilfe ist die Zusammenarbeit in § 74 SGB VIII geregelt.

b) Zusammenarbeit von zwischenstaatlichen Stellen mit NGOs,

Nicht bekannt.

c) Zusammenarbeit von staatlich beauftragten Stellen mit NGOs unter Angabe der Namen der jeweiligen NGOs und unter Angabe, welche hoheitlichen Aufgaben übertragen wurden?

Nicht bekannt.

3. In welcher Form leistet die Staatsregierung NGOs Unterstützung bei der Einwerbung von Spendengeldern, Fundraising und Sponsoring und Netzwerken, jeweils untergliedert nach
a) Art und Umfang der Unterstützung je NGOs,
b) Einbindung der jeweilig unterstützten NGOs in staatliche Hilfsmaßnahmen aufgeschlüsselt nach Inland und je ausländischen Staat?

Die Fragen 3a) und 3b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:
Im Geschäftsbereich des StMAS ist die Staatsregierung grundsätzlich nicht in die Einwerbung von Spendengeldern, Fundraising und Sponsoring und Netzwerken einbezogen. Nur in Einzelfällen wurde bei der Einwerbung von Spendengeldern Unterstützung geleistet, indem Kabinettsmitglieder Grußworte bei Benefizveranstaltungen zugunsten geförderter NGOs gehalten haben.

4. In welcher Form überprüft die Staatsregierung vor und während der Gewährung von Förderungen sowie Unterstützungsleistungen, ob durch die einzelnen NGOs
a) Manipulationen von Fakten betrieben werden und
b) ein bewusstes Handeln in rechtsbeugender wie -brechender Weise vorliegt,
c) die fachliche Kompetenz mit dem entsprechenden Hintergrundwissen vorhanden ist?

5. In welcher Form evaluiert die Staatsregierung die Ergebnisse der Projekte und Hilfsmaßnahmen der unter 1 bis 3 genannten NGOs sowie deren Finanzmittelbeschaffung und -verwendung durch die Prüfung
a) eines Rechenschaftsberichts respektive eines Jahresabschlusses,
b) eines von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsberichts nebst Testatsvermerk und
c) einer Offenlegung des testierten Jahresabschlusses?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:
Die Überprüfung der Angaben des Zuwendungsempfänger im Sinne der Fragestellung

erfolgt in allen Verfahrensstadien entsprechend der zuwendungsrechtlichen Vorgaben (siehe insb. VV Nr. 6 zu Art. 7 BayHO; VV Nr. 1.2, 3.1, 10, 11 zu Art. 44 BayHO).

1. Im Rahmen des Antragsverfahrens:
   - Prüfung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie, ob die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Projektträgers gesichert ist (hierbei handelt es sich um eine Plausibilitätsprüfung anhand von Erfahrungen aus der bisherigen Zusammenarbeit/aus früheren Förderprojekten, durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (bei entsprechenden Anhaltspunkten auch von Jahresabschluss/Bilanz); Eindrücke aus Vorbesprechungen; Vorlage von Referenzen, die die fachliche Eignung und praktische Erfahrung bescheinigen)
   - Vorlage eines vollständigen Antrags, der auf Schlüssigkeit geprüft wird (inkl. Kosten- und Finanzierungsplan und Projektbeschreibung)
   - bei institutionellen Förderungen wird zudem ein Haushalts- und Wirtschaftsplan angefordert.
2. Während des laufenden Projekts:
   - ggf. Zwischenberichte
3. Nach Abschluss des Maßnahmezeitraums durch:
   - Prüfung des Verwendungsnachweises (inkl. Prüfung des enthaltenen Sachberichts und Stichprobenkontrollen)
   - Projektevaluierung (insb. bei Modellprojekten wird detailliert geprüft, ob die Förderung in einer Regelförderung fortgesetzt wird); die Evaluierungsform ist abhängig von der jeweiligen Förderung.

Durchgeführt werden die Prüfungen in erster Linie durch die jeweilige Bewilligungsbehörde.

6. Welche der unter 1. bis 5. genannten NGOs werden vom Verfassungsschutz beobachtet?

Nicht bekannt.

Die Angaben des Projektträgers werden aber anhand öffentlich zugänglicher Quellen (Verfassungsschutzbericht) dahingehend geprüft, dass dieser in seinem Auftreten und seiner Tätigkeit (auch außerhalb des Projektantrags) keine verfassungsfeindlichen oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung widersprechenden Zwecke und Ziele verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Schreyer